



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



**Anerkennung von Notfallunterbringungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) und deren Kostenerstattungsfähigkeit
- Stand 18.03.2024 -**

Ausgangslage

Die Bedingungen des Eckpunktepapiers zu Unterbringungsformen für minderjährige Geflüchtete und unbegleitete minderjährige Ausländer unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen aus der Ukraine reichen vieler Orts aktuell nicht aus, um kurzfristig genügend Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Damit in dieser Situation eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen zur Verfügung steht, ist es mit Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg möglich, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit Notfallunterbringungen zur Verfügung zu stellen. Ziel solcher Unterbringungsformen ist es, bei akuten Versorgungsengpässen die Obdachlosigkeit zu vermeiden und damit ein Mindestmaß des Kinderschutzes zu gewährleisten.

Die Aufenthaltsdauer der einzelnen jungen Menschen in den Notfallunterbringungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sollte im Interesse des Kindeswohls und des Kinderschutzes möglichst geringgehalten werden.

Es ist daher anzustreben, die Notfallunterbringungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in betriebserlaubte Unterbringungen zu überführen.

Diese Notfallangebote werden in Verantwortung des örtlich zuständigen Jugendamtes vorgehalten, insbesondere ist deren Geeignetheit von den Jugendämtern gründlich zu prüfen.

Informationspflichten bei Notfallunterbringungen

Die Jugendämter informieren den KVJS über die Eröffnung und Schließung der Notfallangebote (außerhalb des Eckpunktepapiers). Die Information des Jugendamts erfolgt unter Angabe Platzzahl, der Unterbringungsform und -adresse, sowie des Betreibers der Unterbringung. Eine Aktualisierung der Anzahl der untergebrachten UMA erfolgt 14-tägig.

Der Träger der Einrichtung gewährleistet das Einhalten der Dokumentations- und Meldepflichten gemäß § 8a SGB VIII, die gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt bestehen. Bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls informiert er umgehend das örtlich zuständige Jugendamt.

Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für die jungen Menschen müssen innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.¹

Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII bei Notfallunterbringungen

Die Jugendämter beantragen die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII bei den Notfallunterbringungen über eine Erklärung mit folgenden Inhalten:

- Bestätigung des Jugendamts, dass keinerlei andere Versorgung möglich ist (insbesondere im Rahmen des Eckpunktepapiers)
- Bestätigung des Jugendamtes, dass das Notfallangebot gegenüber dem KVJS angezeigt wurde und für den geltend gemachten Abrechnungszeitraum keine Schließung des Notfallangebotes vorlag
- Bestätigung des Jugendamts, dass Selbstverpflichtungserklärungen oder polizeiliche Führungszeugnisse aller Betreuungspersonen vorliegen (einschließlich eventueller Securitymitarbeitenden)
- Erklärung des Jugendamts, dass die Unterbringung nachfolgende Kriterien erfüllt:
 - Hygienische und brandschutzrechtliche Vorgaben sind gewährleistet.
 - Die medizinische Versorgung ist sichergestellt.
 - Eine am Einzelfall ausgerichtete (pädagogische) Betreuung ist vorgehalten.
 - Das Mindestalter zur Unterbringung in einem Notfallangebot beträgt 15 Jahre.
 - Eine Betreuung von besonders schutzbedürftigen UMA (z. B. weibliche UMA, geistig und/ oder körperlich behinderte oder chronisch erkrankte UMA) kann in den Notfallangeboten nicht erfolgen.

Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII bei Einsatz von Securitydiensten in Notfallunterbringungen

Bei Einsatz eines Securitydienstes sind zusätzlich folgende Kriterien zu bestätigen:

¹ Sicherstellung des Kinderschutzes bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Krisenzeiten – Puktuation des BMFSFJ – Berlin, 19.01.2024, S.2f.

Die Bestätigung muss eine kurze Darstellung der Gefährdungslage beinhalten, um die Notwendigkeit des Einsatzes des Sicherheitsdienstes zu verdeutlichen. Gründe für den Einsatz eines Sicherheitsdienstes können insbesondere Objektschutz, Sicherungsschutz aufgrund einer abstrakten und/oder konkreten Gefahr für die unbegleiteten Minderjährigen und die betreuenden (Nicht-) Fachkräfte sein.

Darüber hinaus sind folgende Aspekte zu beachten:

- Der eingesetzte Sicherheitsdienst muss gemäß § 34a GewO über eine behördliche Bewachungserlaubnis verfügen.
- Das in der Jugendhilfe tätige Personal des Sicherheitsdienstes muss die Voraussetzungen des § 72a SGB VIII erfüllen und dies durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz nachweisen.
- Der Sicherheitsdienst darf keine pädagogischen Aufgaben übernehmen.

Gültigkeit

Die Möglichkeit zur Ergreifung der Maßnahmen gelten für die vorläufige Inobhutnahme, die Inobhutnahme und die anschließenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 31.12.2025.